

## Information zur Reduzierung des Adlerfarns im Rahmen von LPR-Verträgen bzw. -Aufträgen

Der Adlerfarn ist eine Pflanze, die sich erfolgreich über eine weit verzweigte, unterirdische, kriechende Achse (Rhizom) ausbreitet, aus der jedes Jahr die neuen Blattwedel austreiben. Die Rhizome sind gleichzeitig die Speicherorgane, in die der Farn die Speicherstoffe und ab September alle wertvollen Substanzen einlagert.

**Eine Schädigung des Farns ist nur dann möglich, wenn man ihn daran hindert, viele Speicherstoffe zu bilden, also das Rhizom langsam „aushungert“.** Dies ist dann der Fall, wenn man die Blätter bereits früh mäht oder sehr viel Vieh auf der Fläche weidet, das den Farn herunter tritt und dabei den Stängel abknickt.

Praxiserfahrungen und Versuchsergebnisse haben gezeigt, dass der Adlerfarn durch eine zweimalige Mahd effektiver reduziert wird als durch eine einmalige Mahd. Bei zweimaliger Mahd sollte die erste Mahd erfolgen, wenn der Farn etwa 50 cm (Knie hoch) hoch ist. Das ist im Berggebiet Südschwarzwald je nach Jahr und Höhenlage in der Zeit zwischen Anfang und Ende Juli. Danach treibt der Farn i.d.R. wieder aus, jedoch nicht mehr ganz so hoch. Die zweite Mahd sollte dann bis spätestens Ende August durchgeführt sein.

Kann die Farnfläche aus betrieblichen Gründen nur einmal gemäht werden, hat die Mahd je nach Witterung und Standort im Südschwarzwald Ende Juli bis Mitte August zu erfolgen, wenn die Pflanze voll entwickelt ist. Eine Mahd im September führt beim Adlerfarn **nicht mehr** zu einer Beeinträchtigung, da er über die gesamte Vegetationsperiode Speicherstoffe einlagern konnte, die er für den Austrieb im Folgejahr benötigt!

Wichtig ist weiterhin, dass die Fläche mit ausreichendem Viehbesatz **beweidet** wird. Die erste Mahd sollte nach dem ersten Weidegang durchgeführt werden.

Entsprechend werden der LEV und die Untere Naturschutzbehörde bei Aufträgen und Verträgen zukünftig folgende **Auflagen** formulieren:

### **Zweimalige Adlerfarnmahd:**

**Erste Mahd, wenn der Adlerfarn etwa Knie hoch gewachsen ist (Juli), zweite Mahd falls erforderlich Mitte August.**

### **Einmalige Adlerfarnmahd:**

**Mahd Ende Juli bis Mitte August.**

Die Auflagen werden kontrolliert und es wird darum gebeten, falls diese aus persönlichen, betrieblichen oder Wetter bedingten Gründen nicht eingehalten werden können, der Unteren Naturschutzbehörde oder dem LEV rechtzeitig Bescheid zu geben.